

Kreis Düren
Der Landrat
-Straßenverkehrsamt-
52348 Düren

Tel.: 02421/222963/64
Fax.: 02421/222018

PLZ, Ort, Datum

Sonntag- und Feiertag

**Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen
des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)**

Anlagen:

Antragsteller (Firma, Adresse, PLZ, Ort)

Telefon

Telefaxnummer

Ansprechpartner

Zur Durchführung von **dringend** notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Familienname, Vorname, Firma des Fahrzeughalters

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Zugfahrzeug

Anhänger oder Auflieger

Amtliches Kennzeichen

zul. Gesamtgewicht in Tonnen

Amtliches Kennzeichen

zul. Gesamtgewicht in Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes

Gewicht des Gutes

ca. kg

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle):

nach (Eingangsort):

über (genauer Beförderungsweg):

für die Zeit von-bis (Uhrzeit)

am:

die Leerfahrt beginnt in:

Ausführliche Begründung des Antrages (**Grundsatz auf Seite 2 beachten!**):

Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln u. Getränken
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- u. Fahrtunieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Requisiten, Musikinstrumenten).

**Wirtschaftliche, wettbewerbliche oder soziale Gründe sowie solche des Umweltschutzes allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO!
Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen zur Begründung beizubringen.
Sonst kann der Antrag nicht bearbeitet werden.**

Auszug aus § 30 StVO:

Abs.3

An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Abs. 4

- Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind
- Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1.Mai),
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz u. im Saarland,
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- Reformationstag, jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt u. Thüringen,
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung für diesen Transport nachgesucht?
Behörde, Nummer des Bescheids

nein ja, bei _____

Unterschrift u. evtl. Firmenstempel des Antragstellers

.....